

# RS Vwgh 2001/1/29 98/10/0323

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2001

## Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApKG §18 Abs1 Z2;

ÄrzteG 1984 §30 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn ein mit dem österreichischen Apothekenwesen vertrauter Apotheker einem Schreiben des Landesamtsdirektors bzw der Ärztekammer fälschlich ein den Unterschied zwischen ärztlichem Notapparat und ärztlicher Hausapotheke verwischendes Verständnis beilegt, so muss ihm dies Anlass geben, an der Richtigkeit dieser Auslegung zu zweifeln und in der Folge für eine Aufklärung zu sorgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998100323.X04

## Im RIS seit

22.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)